

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1973

Geschäftszahl

1982/72

Rechtssatz

Der Deliktstypus des § 4 Abs 1 lit c kann aus mehreren Tathandlungen bestehen. Daraus folgt, daß diese einzelnen Tathandlungen einerseits keiner getrennten Verjährung, andererseits keiner gesonderten Bestrafung unterliegen können.